

Segelverein Schluchsee e.V.

SVS

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2008

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Segel Verein Schluchsee mit Sitz und Verwaltung in Freiburg im Breisgau.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Segelsports wie nachfolgend ausgeführt:
 - 1.1.Förderung und Ausübung des Segelns als Breiten- und Leistungssport
 - 1.2.Durchführung von Segelsportveranstaltungen
 - 1.3.Durchführung von Informations- und Lehrgangsveranstaltungen zum Thema Segelsport
 - 1.4.Heranzuführung der Jugend an den Segelsport, Ausbildung und Förderung der Jugend im Segelsport
 - 1.5.Bau- und Unterhaltung von Anlagen, die für die Ausübung des Segelsports erforderlich bzw. dienlich sind
 - 1.6.Anschaffung von erforderlichen Sportgeräten zur Ausübung des Segelsports
2. Die Ausübung weiterer, verwandter Sportarten bleibt vorbehalten.
3. Der Verein verpflichtet sich, bei der Erhaltung des Schluchsees in der landschaftlichen Unberührtheit als Stätte der Erholung mitzuwirken.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein beteiligt sich nicht an Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, klassen- oder rassentrennender, konfessioneller oder weltanschaulicher Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Neben dem Ersatz nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Auslagen dürfen aus Mitteln des Vereins Aufwandsentschädigungen nur geleistet werden, soweit sie dem tatsächlichen und unvermeidbaren Aufwand ehrenamtlich für den Verein tätiger Personen entsprechen, Tätigkeitsvergütungen nur dann, wenn die zu vergütende Tätigkeit über ein zumutbares Maß ehrenamtlicher Arbeit hinausgeht. Näheres ist in Statuten des Vereins über Art und Höhe zu regeln. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied seines Fachverbandes im regionalen Sportbund und Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes
2. Änderungen der Verbandszugehörigkeit und der Beitritt zu anderen Zusammenschlüssen bleiben vorbehalten.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - 1.1. aktive Mitglieder,
 - 1.2. passive Mitglieder,
 - 1.3. Ehrenmitglieder,
 - 1.4. Korporativmitglieder.
2. Aktive Mitglieder können sein
 - 2.1. Vollmitglieder (natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet

haben),

2.2. Jugendmitglieder (natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),

2.3. Ehegattenmitglieder (Ehegatten von Voll- oder Jugendmitgliedern).

3. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein verbunden ist. Die passive Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands zuerkannt.
4. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Segelsport allgemein oder um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt.
5. Korporativmitglieder können solche juristische Personen oder andere Einrichtungen werden, die nach Art oder Ihrer Tätigkeit den Segelsport fördern. Die Korporativmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt.

§7

Mitgliederrechte

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Ehrenmitglieder und Korporativmitglieder haben je einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, für jedes Amt wählbar.
3. Alle Mitglieder dürfen das Eigentum und die Einrichtungen des Vereins benutzen und genießen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Vergünstigungen.

§8

Mitgliederpflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen.
2. Neben einem Geldbetrag kann die Mitgliederversammlung auch andere Beitragsleistungen (z. B. einen Arbeitsbeitrag) festsetzen und bestimmen, in welcher Weise solche Leistungen durch einen zusätzlichen Geldbetrag gesichert oder ersetzt werden können. Der Vorstand kann im Einzelfall einen mindestens gleichwertigen Ersatz in anderer Form zulassen.

3. Die Höhe der Beitragsleistungen kann nach der Art der Mitgliedschaft gestaffelt sein. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Über die Änderung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederhauptversammlung. Beitragserhöhungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung.
4. Auch bei Eintritt und Austritt während eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.
5. Zur Finanzierung von Ausgaben für bleibende Zwecke, die nicht aus den Einnahmen an Geldleistungen und durch andere Leistungen gedeckt werden können, kann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, Umlagen beschließen. Über die Höhe der Umlage sowie darüber, welche Mitgliedergruppen umlagepflichtig sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
6. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
7. Für die Nutzung des Vereinseigentums, der Vereinseinrichtungen, von Boots- liegeplätzen und Winterlagerplätzen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes besondere Gebühren festsetzen. Dies wird in der Beitrags- und Gebührenordnung im Einzelnen geregelt.
8. Jedes Mitglied haftet persönlich für Schäden, die er selbst oder die eine seiner Aufsicht unterliegende Person oder Sache anderen Personen oder Sachen zugefügt hat, außer wenn der Schaden bei Ausführung eines vom Vorstand erteilten Auftrages entstanden ist und das Mitglied sich in den Grenzen des Auftrags gehalten hat. Jedes aktive Mitglied hat eine ausreichende Bootshaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.
9. Anschriften-Änderungen und alle Änderungen, die sich auf Beitrags- oder Gebührenpflichten oder auf die Zuteilung von Boots- liegeplätzen auswirken, sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

§9 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag begründet weder einen Anspruch auf Aufnahme noch Mitgliederrechte.
2. Über die Aufnahme entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Für eine Ablehnung des Antrags bedarf es keiner Begründung.
3. Der Vorstand kann die Entscheidung vom Ergebnis einer Wartezeit abhängig machen, während der sich der Antragsteller an den Arbeiten und Veranstaltungen des Vereins beteiligen soll (Anwartschaft). Die Anwartschaft begründet weder Mitgliederrechte noch Mitgliederpflichten noch einen Anspruch auf Aufnahme. Für die Nutzung von Vereinseigentum, Vereinseinrichtungen, von Bootsliegeplätzen u. Winterlagerplätzen sowie für die Teilnahme an besonderen Vereinsveranstaltungen während der Anwartschaft gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder. Über die Aufnahme als Mitglied muss spätestens 3 Jahre nach Annahme als Anwärter entschieden sein.
4. Für die Aufnahme kann der Vorstand eine besondere Gebühr festsetzen. Die Aufnahme ist erst nach Entrichtung der Gebühr wirksam.

§10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Kündigung seitens des Mitgliedes:
sie kann nur schriftlich oder zur Niederschrift und nicht auf einen zurückliegenden Zeitpunkt erfolgen,
 - 1.2. durch Tod,
 - 1.3. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Dies kann durch den Vorstand erfolgen, wenn die vom Mitglied geschuldeten Leistungen trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Fälligkeitszeitpunkt entrichtet sind.
 - 1.4. durch Ausschließung (Absatz 2).
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der

Vorstandsmitglieder erforderlich. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- 2.1. grobe Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, gegen satzungsgemäße Anordnung des Vorstandes,
 - 2.2. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder des Segelsports,
 - 2.3. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - 2.4. Vor dem Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Vorstand kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2, statt auf Ausschließung zu entscheiden, das Mitglied auch durch eingeschriebenen Brief auffordern, seine Mitgliedschaft zu einem angemessenen Zeitpunkt zu kündigen. Die Aufforderung ist zu begründen; Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.
 4. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschließung und gegen die Aufforderung des Vorstandes zur Kündigung hat das Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bzw. der Aufforderung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann nur auf Fortsetzung der Mitgliedschaft oder auf Ausschließung lauten.

§ 11

Vereinsorgane

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsjugendversammlung
3. der Vorstand
4. die Ausschüsse für besondere Aufgaben

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 16.

Lebensjahr vollendet haben, und je einem Vertreter der Korporativmitglieder. Gäste können zugelassen werden.

2. Der Vorstand hat jährlich mindestens 1 ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in der Regel im Herbst stattfinden soll. Die Einladung ergeht schriftlich mindestens 21 Tage vor Beginn der Versammlung und enthält, neben Ort und Zeit eine vom Vorstand erarbeitete Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand die Ladungsfrist angemessen verkürzen
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
5. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung mit Begründung vorzulegen.
6. Der Mitgliederversammlung ist es, neben den sonst in der Satzung bezeichneten Rechten und Aufgaben vorbehalten,
 - 6.1. den Vorstand mit Ausnahme des Jugendleiters und 2 Revisoren zu wählen,
 - 6.2. die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegenzunehmen,
 - 6.3. über Anträge zur Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden,
 - 6.4. über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - 6.5. die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu ändern,
 - 6.6. über die vom Vorstand vorzuschlagende Beitrags- und Gebührenordnung zu beschließen
 - 6.7. über die vom Vorstand vorzuschlagenden Statuten zur Vergütung ehrenamtliche tätiger Mitglieder zu beschließen.
 - 6.8. den Verein aufzulösen oder über seinen Zusammenschluss mit einem anderen Verein zu entscheiden.
7. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann zurücktreten, wenn er/es glaubt, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht verantworten zu können. In diesem Falle ist durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
8. Die Mitgliederversammlung ist – außer im Fall des Absatzes 6.7 – mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Für die Auflösung oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein (Absatz 6.7) bedarf es zur

Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder. Ist danach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist in Absatz 2 schriftlich neu einberufen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

9. Eine Stimmrechtsvertretung ist außer bei den Korporativmitgliedern nicht zulässig. Stimmrechtsübertragung, Bevollmächtigung oder Briefwahl ist ebenfalls nicht zulässig.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet in den Fällen, in denen keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, der Vorstand.
11. Erlass und Änderung der Beitrags und Gebührenordnung und die Erhebung von Umlagen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.
12. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen.

§13

Jugendabteilung

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereines. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, diese ist vom Vereinsvorstand zu bestätigen. Das gleiche gilt für Änderungen. Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt und vom Vorstand bestätigt.

§14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schatzmeister
 - 1.4. dem Jugendleiter

Auf Beschluss der Mitgliederhauptversammlung können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Bis auf die Vorsitzenden und den Schatzmeister können sämtliche Funktionen auch im Team wahrgenommen werden. Es muss aber ein Sprecher als Hauptverantwortlicher benannt werden. In der Mitgliederversammlung werden alle Personen gewählt und entlastet. Ein scheidendes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Übernahme des Nachfolgers im Amt. Ausnahme ist ein Rücktritt des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitglieds (siehe §11 Absatz 7).

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, wenn nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden oder des von ihm bestimmten Vertreters. Zur Vorstandssitzung sind alle Vorstandsmitglieder zu laden.
5. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich.
6. Übersteigen die laufenden Vorstandsgeschäfte das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann sich der Vorstand bezahlter Mitarbeiter bedienen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand bestimmte Aufgaben auch an einen oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen Vergütung übertragen.
7. Der Vorstand verteilt seine Funktionen durch eine Geschäftsordnung (Aufgabenbeschreibung für jede Vorstandsfunktion), die für ihn verbindlich ist. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
8. Der Vorstand kann sich für besondere Aufgaben durch ehrenamtliche Beiräte unterstützen lassen. Die Beiräte werden vom Vorstand gewählt und entlassen. Sie sollen zu den Vorstandssitzungen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, hinzugezogen werden. Sie haben dort eine beratende Stimme.
9. Die Amtszeit des Vorstandes und der Beiräte beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§15

Ausschüsse für besondere Aufgaben

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für zeitlich oder sachlich begrenzte Sonderaufgaben Ausschüsse bilden, die in der Regel aus mehreren Mitgliedern bestehen. Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher, der dem Vorstand als Ansprechpartner dient.

§16

Geschäftsstelle

Falls eine Geschäftsstelle besteht, ist dies die zentrale Verwaltungsstelle, deren Aufgaben vom Vorstand organisiert und wahrgenommen werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung gegen Entgelt mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

§17

Revisoren

1. Von den zwei Revisoren ist jährlich einer neu zu berufen: Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Geldgeschäfte des Vorstandes und die Einhaltung des Haushaltsplanes zu prüfen und die Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.
3. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§18

Haushalt und Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen bindenden Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
2. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen ordnungsmäßigen Abschluss zu erstellen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§19 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins und/oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte sportliche Zwecke – vorzugsweise für einen zu gründenden gemeinnützigen Sportverein – zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§20 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und zu diesem Zweck Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen, wenn damit keine Änderung des Sinns verbunden ist.

§21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung.

Stand: 22.11.2008